

Nummer			Seite
47/2012	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene	2065
48/2012	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	2070
49/2012	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle	2086

47/2012 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühren in Erzeugerbetrieben und Schlachtbetrieben

- (1) Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.

Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 – Gebühr in Erzeugerbetrieben – ergibt.

- (2) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.

- (3) Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 1 und 2) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach der Tabelle separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Haushuhn und Perlhuhn	=	1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	=	2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner	=	5 Tiere/Schlachttiere.

- (4) Sollte bei Anwendung der Gebührentabelle nach Anlage 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von der Gebührentabelle die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €
Enten und Gänse	0,01 €
Truthühner	0,025 €.

§ 3

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- d) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) Kühl- und Gefrierhäusern
- g) sonstigen Betrieben (ausgenommen Zerlegungsbetriebe)

beträgt

für den/die ämtliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Stunde	41,15 EUR
für den ämtlichen Tierarzt/die ämtliche Tierärztin je angefangene Stunde.	84,60 EUR

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 22.11.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene außer Kraft.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012 - Gebühr in Erzeugerbetrieben -

Tiere je Std. bis		100	300	500	750	1000	2500	5000	7500	10000	15000	20000
Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
51,60	1	1,032000	0,258000	0,129000	0,082560	0,062545	0,029486	0,013760	0,008256	0,005897	0,004128	0,002949
103,20	2	2,064000	0,516000	0,258000	0,165120	0,125091	0,058971	0,027520	0,016512	0,011794	0,008256	0,005897
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Tiere je Std. bis		30000	40000	50000	60000	70000	80000	90000	100000	120000	140000	160000
Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
51,60	1	0,002064	0,001474	0,001147	0,000938	0,000794	0,000688	0,000607	0,000543	0,000469	0,000397	0,000344
103,20	2	0,004128	0,002949	0,002293	0,001876	0,001588	0,001376	0,001214	0,001086	0,000938	0,000794	0,000688
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Tiere je Std. bis		180000	200000	220000	240000	260000	280000	300000	320000	340000	360000	>360000
Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
51,60	1	0,000304	0,000272	0,000246	0,000224	0,000206	0,000191	0,000178	0,000166	0,000156	0,000147	0,000139
103,20	2	0,000607	0,000543	0,000491	0,000449	0,000413	0,000382	0,000356	0,000333	0,000313	0,000295	0,000279
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012

- Gebühr in Schlachtbetrieben -

Schlachttiere je Std. bis		1	3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
51,60	1	51,600	25,800	12,900	6,880	4,128	2,949	2,293	1,876	1,588	1,376	1,147	0,938	0,794
103,20	2	103,200	51,600	25,800	13,760	8,256	5,897	4,587	3,753	3,175	2,752	2,293	1,876	1,588
154,80	3	154,800	77,400	38,700	20,640	12,384	8,846	6,880	5,629	4,763	4,128	3,440	2,815	2,382
206,40	4	206,400	103,200	51,600	27,520	16,512	11,794	9,173	7,505	6,351	5,504	4,587	3,753	3,175
258,00	5	258,000	129,000	64,500	34,400	20,640	14,743	11,467	9,382	7,938	6,880	5,733	4,691	3,969
309,60	6	309,600	154,800	77,400	41,280	24,768	17,691	13,760	11,258	9,526	8,256	6,880	5,629	4,763
361,20	7	361,200	180,600	90,300	48,160	28,896	20,640	16,053	13,135	11,114	9,632	8,027	6,567	5,557
412,80	8	412,800	206,400	103,200	55,040	33,024	23,589	18,347	15,011	12,702	11,008	9,173	7,505	6,351
464,40	9	464,400	232,200	116,100	61,920	37,152	26,537	20,640	16,887	14,289	12,384	10,320	8,444	7,145
516,00	10	516,000	258,000	129,000	68,800	41,280	29,486	22,933	18,764	15,877	13,760	11,467	9,382	7,938

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std. bis		80	100	150	200	250	300	400	500	600	700	800	900	1.000
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
51,60	1	0,688	0,573	0,413	0,295	0,229	0,188	0,147	0,115	0,094	0,079	0,069	0,061	0,054
103,20	2	1,376	1,147	0,826	0,590	0,459	0,375	0,295	0,229	0,188	0,159	0,138	0,121	0,109
154,80	3	2,064	1,720	1,238	0,885	0,688	0,563	0,442	0,344	0,281	0,238	0,206	0,182	0,163
206,40	4	2,752	2,293	1,651	1,179	0,917	0,751	0,590	0,459	0,375	0,318	0,275	0,243	0,217
258,00	5	3,440	2,867	2,064	1,474	1,147	0,938	0,737	0,573	0,469	0,397	0,344	0,304	0,272
309,60	6	4,128	3,440	2,477	1,769	1,376	1,126	0,885	0,688	0,563	0,476	0,413	0,364	0,326
361,20	7	4,816	4,013	2,890	2,064	1,605	1,313	1,032	0,803	0,657	0,556	0,482	0,425	0,380
412,80	8	5,504	4,587	3,302	2,359	1,835	1,501	1,179	0,917	0,751	0,635	0,550	0,486	0,435
464,40	9	6,192	5,160	3,715	2,654	2,064	1,689	1,327	1,032	0,844	0,714	0,619	0,546	0,489
516,00	10	6,880	5,733	4,128	2,949	2,293	1,876	1,474	1,147	0,938	0,794	0,688	0,607	0,543

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std. bis		1.100	1.200	1.300	1.500	1.700	1.900	2.100	2.400	2.700	3.000	3.300	3.600	3.900
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
51,60	1	0,049	0,045	0,041	0,037	0,032	0,029	0,026	0,023	0,020	0,018	0,016	0,015	0,014
103,20	2	0,098	0,090	0,083	0,074	0,065	0,057	0,052	0,046	0,040	0,036	0,033	0,030	0,028
154,80	3	0,147	0,135	0,124	0,111	0,097	0,086	0,077	0,069	0,061	0,054	0,049	0,045	0,041
206,40	4	0,197	0,179	0,165	0,147	0,129	0,115	0,103	0,092	0,081	0,072	0,066	0,060	0,055
258,00	5	0,246	0,224	0,206	0,184	0,161	0,143	0,129	0,115	0,101	0,091	0,082	0,075	0,069
309,60	6	0,295	0,269	0,248	0,221	0,194	0,172	0,155	0,138	0,121	0,109	0,098	0,090	0,083
361,20	7	0,344	0,314	0,289	0,258	0,226	0,201	0,181	0,161	0,142	0,127	0,115	0,105	0,096
412,80	8	0,393	0,359	0,330	0,295	0,258	0,229	0,206	0,183	0,162	0,145	0,131	0,120	0,110
464,40	9	0,442	0,404	0,372	0,332	0,290	0,258	0,232	0,206	0,182	0,163	0,147	0,135	0,124
516,00	10	0,491	0,449	0,413	0,369	0,323	0,287	0,258	0,229	0,202	0,181	0,164	0,15	0,138

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std. bis		4.200	4.500	5.000	5.500	6.000	6.500	7.000	7.500	8.000	9.000	10.000	11.000	12.000
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
51,60	1	0,013	0,012	0,011	0,010	0,009	0,008	0,008	0,007	0,007	0,006	0,005	0,005	0,004
103,20	2	0,025	0,024	0,022	0,020	0,018	0,017	0,015	0,014	0,013	0,012	0,011	0,010	0,009
154,80	3	0,038	0,036	0,033	0,029	0,027	0,025	0,023	0,021	0,020	0,018	0,016	0,015	0,013
206,40	4	0,051	0,047	0,043	0,039	0,036	0,033	0,031	0,028	0,027	0,024	0,022	0,020	0,018
258,00	5	0,064	0,059	0,054	0,049	0,045	0,041	0,038	0,036	0,033	0,030	0,027	0,025	0,022
309,60	6	0,076	0,071	0,065	0,059	0,054	0,050	0,046	0,043	0,040	0,036	0,033	0,029	0,027
361,20	7	0,089	0,083	0,076	0,069	0,063	0,058	0,054	0,050	0,047	0,042	0,038	0,034	0,031
412,80	8	0,102	0,095	0,087	0,079	0,072	0,066	0,061	0,057	0,053	0,049	0,043	0,039	0,036
464,40	9	0,115	0,107	0,098	0,088	0,081	0,074	0,069	0,064	0,060	0,055	0,049	0,044	0,040
516,00	10	0,127	0,119	0,109	0,098	0,090	0,083	0,076	0,071	0,067	0,061	0,054	0,049	0,045

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.11.2012

gez. Adenauer
Landrat

48/2012 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- h) 40 Stück Rotwild,
- i) 100 ausgewachsene Wildschweine,
- j) 133 Stück Dam- Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine/ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

§ 3 Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tier- art/Schlacht- gewicht	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6 - 15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16 - 35 Schlach- tungen je Tag - EUR	36 - 50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51 - 64 Schlach- tungen je Tag - EUR	65 - 119 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag - EUR
Jungrinder	29,91	29,91	29,91	24,07	24,07	19,69	15,31
ausgewachse- ne Rinder	29,91	29,91	29,91	24,07	24,07	19,69	15,31
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	14,75	14,20	13,65	11,34	10,77	9,04	7,31
mindestens 25 kg	14,75	14,20	13,65	11,34	10,77	9,04	7,31
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	10,13	10,13	10,13	8,12	8,12	6,62	5,12
mindestens 12 kg	10,13	10,13	10,13	8,12	8,12	6,62	5,12
Wildwiederkäu- er weniger als 12 kg	13,20	13,20	13,20	10,58	10,58	8,62	6,66
mindestens 12 kg	13,20	13,20	13,20	10,58	10,58	8,62	6,66
Einhufer	45,33	44,78	44,23	36,21	35,63	29,63	23,63

- (2) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) je Tier 0,19 EUR.

- (3) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 4 Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und Einhufer die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (Blätter 1 bis 10) ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Schwein mindestens 25 kg = 1 Schlachttier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Schweine mindestens 25 kg	= 1	Schlachttier
Schweine weniger als 25 kg	= 0,5	Schlachttiere
ausgewachsene Rinder	= 5	Schlachttiere
Jungrinder	= 2	Schlachttiere
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer		
weniger als 12 kg	= 0,15	Schlachttiere
mindestens 12 kg	= 0,25	Schlachttiere
Einhufer	= 3	Schlachttiere.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Schweine mindestens 25 kg	1	EUR
Schweine weniger als 25 kg	0,5	EUR
ausgewachsene Rinder	5	EUR
Jungrinder	2	EUR
Schafe, Ziegen		
weniger als 12 kg	0,15	EUR
mindestens 12 kg	0,25	EUR
Einhufer	3	EUR.

- (3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) 0,17 EUR.

§ 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil bei Untersuchung nach

- a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 13,80 EUR

b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag - EUR	6 – 15 Tiere je Tag - EUR	16 – 50 Tiere je Tag - EUR	ab 51 Tiere je Tag - EUR
6,79	2,35	0,60	0,32

§ 6

Gebühr in Wildbearbeitungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen in Wildbearbeitungsbetrieben wird je kleines Federwild, kleines Haarwild, Laufvogel, Eber oder Wiederkäuer die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (Blätter 1 bis 10) ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Wiederkäuer = 1 Tier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Wiederkäuer	=	1	Tier
Eber (Schwarzwild)	=	3	Tiere
kleines Federwild	=	0,01	Tiere
kleines Haarwild	=	0,02	Tiere
Laufvogel	=	1	Tier.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Wiederkäuer	0,5	EUR
Eber (Schwarzwild)	1,5	EUR
kleines Federwild	0,005	EUR
kleines Haarwild	0,01	EUR
Laufvogel	0,5	EUR.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse

- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- g) Kühl- und Gefrierhäusern
- h) sonstigen Betrieben (ausgenommen Zerlegungsbetriebe)

beträgt

für den/die ämliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Stunde	41,15 EUR
für den Tierarzt/die Tierärztin je angefangene Stunde.	84,60 EUR

§ 8

Gebühren für BSE-Untersuchungen

Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

a) Untersuchungsgebühr je Tier	1,90 EUR
b) Probenentnahmegebühr je Tier in	
- Kleinbetrieben	11,86 EUR
- Großbetrieben	1,36 EUR
c) Logistikgebühr	
je Abholung	25,00 EUR
und je Tier	0,66 EUR

Die EU hat eine finanzielle Beteiligung bei der Durchführung von EU-rechtlich vorgeschriebenen BSE-Untersuchungen in Höhe von 8,50 EUR in Aussicht gestellt. Um diesen Betrag wurde die Untersuchungsgebühr nach Buchstabe a) bereits reduziert. Sollte die finanzielle Beteiligung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgen, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a) um den Betrag, der nicht von der EU erstattet wird. Dieser Betrag wird dann nacherhoben.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 22.11.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannlmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.11.2012

gez. Adenauer
Landrat

49/2012 Kreis Gütersloh

Bekannlmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 18.10.2012 genehmigt sowie die Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG am 29.10.2012 im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Detmold unter 231 auf den Seiten 254 – 255 veröffentlicht.

Gütersloh, 04.12.2012

gez. Adenauer
Landrat